



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Dienstgebäude:
Manfred-Samus-Str. 5
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22901 Ahrensburg

Fachdienst: IV.2.6
Bearbeiter/in: Konstantin Niewelt
Zimmer-Nr.: 1.03
E-Mail: konstantin.niewelt@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-234
Telefax: 04102 77-167
Zentrale: 04102 77-0
Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Nachricht vom:
Mein Zeichen: KN

Datum: 03.05.2022

Beitrag für die STVV am 25.04.22; Beantwortung Ihrer Fragen

Sehr geehrter

wie bei der vergangenen Stadtverordnetenversammlung vorgetragen, möchte ich Ihnen Ihre Fragen schriftlich beantworten. Hierzu habe ich einzelne Blöcke gebildet. Sollten Sie die Nachricht auch in unterschriebener und gedruckter Fassung benötigen, geben Sie mir bitte erneut Bescheid.

Zu ISEK

Die Erarbeitung und Aufstellung des ISEK wurde eingeleitet, um ein Fundament für eine geordnete Stadtentwicklung und die Überarbeitung des Flächennutzungsplans zu schaffen. Eine gesteuerte formelle Stadtentwicklung ist vor allem durch Bauleitplanung, insbesondere durch die Aufstellung von Bebauungsplänen möglich. In Bereichen, in denen keine Bebauungspläne gelten und das Baurecht im ungeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch anzuwenden ist erfolgt keine gesteuerte Entwicklung. Dort hat die Stadt weder zeitlich, noch räumlich Einfluss auf die Entwicklung. Sofern erst Baurecht geschaffen wird oder vorhandenes Baurecht überplant wird, also mit Aufstellung von Bebauungsplänen, kann gesteuert werden. Insofern hat die Stadt nur bedingt Einfluss auf die Entwicklung der Einwohnerzahlen.

Als Grundlage hierfür ist zunächst mit der vorbereitenden Bauleitplanung, also dem Flächennutzungsplan, eine Basis zu schaffen. Die Erkenntnisse des ISEKs sind dementsprechend in den ersten Entwurf zum Flächennutzungsplan in 2016 eingeflossen. Aufgrund der Länge der Debatte um die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans war es notwen-

dig die Prognosen des ISEKs zu adaptieren. Hierbei wurde auf die kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose des Kreises Stormarns aus dem Jahr 2017 zurückgegriffen (siehe S. 50f der Begründung zum FNP-Entwurf, Vorlage 2022/014).

Die prognostizierte Entwicklung und Ziele aus dem ursprünglichen ISEK wurde demnach weitestgehend erfüllt. Allerdings stoppt der Nutzungsdruck und die Entwicklung nicht, wenn dort genannte Sollzahlen erreicht werden. U.a. durch Projekte wie den Erlenhof und das VW-Gelände wurde eine Vielzahl von Wohneinheiten generiert. Vergleichbare Projekte „auf der grünen Wiese“ sind jedoch derzeit nicht absehbar. Parallel dazu findet jedoch auch ungeplante Nachverdichtung im nicht beplanten Innenbereich statt, die weiterhin zu einer steigenden Bevölkerungszahl führen wird.

Zu F Plan Entwurf

Der Flächennutzungsplan ist Gegenstand aktueller politischer Diskussionen. Mit der Vorlage 2022/014 wurden die Unterlagen zur Abwägung veröffentlicht. Der dortige Beschlussvorschlag enthält ebenfalls eine erneute Offenlage zu bewirken.

Es ist angedacht eine längere Offenlage komplett bzw. mindestens zu überwiegenden Anteil außerhalb der Ferienzeiten durchzuführen.

Zu LAP

Auf der Grundlage der Lärmkarten, die zurzeit mit Hilfe des LLUR erarbeitet werden, werden Lärmaktionspläne aufgestellt. Die Lärmaktionspläne enthalten konkrete Maßnahmen zur Lärminderung, die möglichst umfassend realisiert werden sollen. Entsprechend der 34. BImSchV bestehen Lärmkarten unter anderem aus einer grafischen Darstellung der Überschreitung eines Wertes, bei dessen Überschreitung Lärmschutzmaßnahmen in Erwägung gezogen oder eingeführt werden. Um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden und erhebliche Lärmbelästigungen zu mindern und langfristig abzustellen, empfiehlt das Umweltbundesamt folgende Auslösekriterien für die Aktionsplanung. Kriterium ist die Überschreitung einer der beiden Werte des 24-Stunden-Wertes LDEN oder des Nachtwertes LNight.

Empfehlungen zu Auslösekriterien für die Lärmaktionsplanung

Umwelthandlungsziel	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)

Quelle: Umweltbundesamt

Die Lärmaktionsplanung folgt der Lärmkartierung und liegt dabei in der Verantwortung der Stadt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung und wird entsprechend des Beschlusses von einer Lenkungsgruppe nach Vorliegen der Lärmkartierung begleitet werden.

Die Umgebungslärmrichtlinie sieht vor, dass Bürgerinnen und Bürger bereits zu beteiligen sind, wenn Lärminderungsmaßnahmen erarbeitet werden, ebenso wenn festgelegt wird, welche ruhigen Gebiete geschützt werden sollen. Hierfür sind angemessene Fristen für

jede Phase der Mitwirkung vorzusehen. Über die getroffenen Entscheidungen muss die Öffentlichkeit unterrichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Konstantin Niewelt